

Brüssel, den 2. Dezember 2020
(OR. en)

13589/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0236(NLE)

SCH-EVAL 191
VISA 134
COMIX 557

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 1. Dezember 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12858/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung des 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die **Niederlande** festgestellten schwerwiegenden Mangels sowie der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Spanien, Frankreich, die Niederlande** und die **Schweiz** festgestellten Mängel

Die Delegationen enthalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung des 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten schwerwiegenden Mangels sowie der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz festgestellten Mängel, der am 1. Dezember 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung des 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten schwerwiegenden Mangels sowie der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung des schwerwiegenden Mangels, der während der 2019 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung in Rabat (Marokko) in Bezug auf die Niederlande festgestellt worden ist, sowie der anderen Mängel, die während dieser Schengen-Evaluierung in Bezug auf Spanien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 20 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Bei dem Besuch des externen Dienstleistungserbringers und der niederländischen Botschaft in Rabat (Marokko) wurde ein schwerwiegender Mangel dahin gehend festgestellt, dass es in den Fällen, in denen die Niederlande der für den Visumantrag zuständige Mitgliedstaat ist, für Antragsteller in der Praxis unmöglich ist, einen Visumantrag zu stellen. Da über mehrere Monate hinweg überhaupt keine Termine gebucht werden konnten, hat diese Situation in Rabat auch schwerwiegende negative Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten. Die Niederlande vernachlässigen somit in schwerwiegender Weise ihre Verpflichtung in Bezug auf einen wesentlichen Aspekt der gemeinsamen Visumpolitik.
- (3) Daher ist es wichtig, dass die Niederlande den schwerwiegenden Mangel unverzüglich beheben und die Empfehlungen 4 und 5 vorrangig umsetzen. Angesichts der Bedeutung, die der einheitlichen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik in Rabat zukommt, insbesondere hinsichtlich der Verfahren für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, der Bewertung und Entscheidungsfindung sowie des Schutzes personenbezogener Daten, sollten außerdem die Empfehlungen 1, 6, 7 und 9 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) In Bezug auf Spanien, Frankreich und die Schweiz ist es wichtig, die Wartezeiten bei der Terminbuchung zu verkürzen und die Vorschriften bezüglich der Erfassung biometrischer Identifikatoren, der Bewertung und Entscheidungsfindung sowie des Schutzes personenbezogener Daten in einheitlicher Weise anzuwenden. Spanien sollte daher die Empfehlungen 1 bis 3, 18 bis 21, 31, 34, 42 und 44 vorrangig umsetzen. Frankreich sollte die Empfehlungen 1 bis 3, 46, 54 und 55 vorrangig umsetzen. Die Schweiz sollte die Empfehlungen 1 bis 3, 57 bis 60 und 64 vorrangig umsetzen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von einem Monat nach der Annahme des Beschlusses sollten die Niederlande nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollten auch Spanien, Frankreich und die Schweiz einen solchen Aktionsplan erstellen und der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Spanien, Frankreich, die Niederlande und die Schweiz sollten

1. sicherstellen, dass von Antragstellern, die im Rahmen eines früheren, weniger als 59 Monate zurückliegenden Antrags bereits Fingerabdrücke abgegeben haben, nicht erneut Fingerabdrücke abgenommen werden; Fingerabdrücke sollten aus früheren Anträgen im Visa-Informationssystem (VIS) kopiert werden, und zwar auch, wenn diese Anträge in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurden;

Spanien, Frankreich und die Schweiz sollten

2. organisatorische Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass Antragsteller, die um einen Termin für die Einreichung eines Antrags ersuchen, innerhalb von zwei Wochen einen Termin erhalten; falls es zur Erreichung dieses Ziels für erforderlich gehalten wird, sollte eine Erhöhung der Personalausstattung in den Konsulaten in Erwägung gezogen werden, damit die Qualität der Bewertung der Anträge aufrechterhalten wird und gleichzeitig die Kapazitäten erhöht werden;
3. sicherstellen, dass für den Austausch von Daten über Antragsteller und Anträge VIS-Mail verwendet wird;

Die Niederlande sollten

4. umgehend Maßnahmen treffen, die es den Antragstellern ermöglichen, einen Termin für die Einreichung eines Visumantrags zu buchen, der in der Regel nicht mehr als zwei Wochen nach der Buchungsanfrage liegt;
5. dringend sicherstellen, dass die zentrale Dienststelle in Den Haag genügend Personal zur Verfügung hat, um Visumanträge innerhalb der im Visakodex vorgesehenen Fristen zu bearbeiten;
6. sicherstellen, dass die Entscheidungsträger in ausreichendem Maße über aktuelle örtliche Gegebenheiten informiert sind;
7. sicherstellen, dass die Botschaft ihre Möglichkeiten, Dokumente zu prüfen oder Antragsteller zu befragen, angemessen ausschöpft, um auch in komplizierten Fällen eine hinreichend eingehende Bewertung der Anträge zu gewährleisten;

8. in Erwägung ziehen, den externen Dienstleistungserbringer anzuweisen, seine Website zu überarbeiten, um diese benutzerfreundlicher zu gestalten und die Navigation auf der Website zu erleichtern;
9. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, auf eine striktere Datenhygiene zu achten und keine unnötigen Daten zu erheben und zu speichern;
10. sicherstellen, dass der externe Dienstleistungserbringer dafür Sorge trägt, dass die Antragsteller alle relevanten Felder des Antragsformulars ausfüllen;
11. in Erwägung ziehen, für die Übergabe von Umschlägen mit Pässen zwischen dem externen Dienstleistungserbringer und der Botschaft ein Scanner-System einzusetzen;
12. die bisherige Praxis, dass zu viele Kopien des Antragsformulars und der Lichtbilder angefertigt werden, abschaffen;
13. ihr IT-System ändern, um zu verhindern, dass die Gültigkeit eines Visums vor dem Datum der Visumerteilung beginnt;
14. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, seine Vorgehensweise zu ändern, damit sichergestellt ist, dass dieser keine Kenntnis von der Entscheidung über den Antrag erhält;
15. ein geeignetes Verfahren für die Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen einführen;
16. sicherstellen, dass die Visumbeamten uneingeschränkt über die Zulässigkeitskriterien informiert sind und bei zulässigen und unzulässigen Anträgen die ordnungsgemäßen Verfahren befolgen;
17. sicherstellen, dass die Echtheit des Reisepasses ordnungsgemäß überprüft wird und dass der externe Dienstleistungserbringer angewiesen wird, der zentralen Dienststelle eine hochwertige Farbkopie aller Seiten des Reisepasses oder vorzugsweise einen Farbscan in hoher Auflösung zur Verfügung zu stellen;

Spanien sollte

18. dafür sorgen, dass vorliegende Erkenntnisse zu Migrationsrisiken und betrügerischen Praktiken schriftlich zusammengefasst und regelmäßig aktualisiert werden, damit neue Bedienstete und Ersatzkräfte sich schnell mit den wichtigsten Herausforderungen bei der Visumerteilung im Gastland vertraut machen können;
19. sicherstellen, dass das Konsulat für die Prüfung der Anträge eine einheitliche Vorgehensweise mit klaren Entscheidungskriterien entwickelt (sowohl, was die Erteilung oder Verweigerung von Visa, als auch, was die Gültigkeitsdauer der erteilten Visa angeht); dafür sorgen, dass dies schriftlich dokumentiert wird; gewährleisten, dass regelmäßige Teamsitzungen organisiert werden, um Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen und Einzelfälle zu erörtern;
20. bei der Prüfung von Visumanträgen mehr Kriterien zugrunde legen und die Bewertung nicht lediglich auf die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beschränken, sondern dabei beispielsweise auch den Zweck der Reise und die Rückkehrabsicht des Antragstellers berücksichtigen;
21. klare Kriterien für Fälle festlegen, in denen ein Antragsteller zu einer persönlichen Vorsprache einzuladen ist, und diese Kriterien allen Visumbeamten mitteilen;
22. dafür sorgen, dass die französische Fassung der Konsulatswebsite dieselben Informationen enthält wie die spanische Fassung;
23. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, die in seinen Räumlichkeiten als Aushang verfügbare Checkliste zu aktualisieren;
24. sicherstellen, dass Visuminhaber nicht den Eindruck erhalten, dass Mehrfachvisa nur gültig sind, wenn Spanien auch für die zweite und alle nachfolgenden Reisen in den Schengen-Raum das Hauptreiseziel ist;
25. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, seine Räumlichkeiten dahin gehend zu verbessern, dass in den Kabinen für die Erfassung biometrischer Merkmale eine Belüftung installiert wird, zum Schutz der Privatsphäre zwischen den Schaltern Trennwände angebracht werden und in allen Bereichen für eine angemessene Beleuchtung gesorgt wird;

26. an den Schaltern Sprechanlagen installieren, um die Kommunikation mit den Antragstellern zu erleichtern, und einen Bereich vorsehen, der für ein persönliches Gespräch unter Einhaltung des Schutzes der Privatsphäre geeignet ist (indem z. B. einer der Schalter mit Trennwänden versehen wird);
27. erwägen, die im Konsulat eingesetzten PCs und Bildschirme auf den neuesten Stand zu bringen, um effiziente und reibungslose Arbeitsabläufe zu gewährleisten;
28. die gegenwärtige Praxis, die personenbezogenen Daten der die Kostenübernahme zusichernden Person in das Feld „Vormund des Minderjährigen“ einzugeben, einstellen, da diese Informationen an das Visa-Informationssystem (VIS) übermittelt werden und das Feld der Eingabe von Informationen über die Eltern oder den gesetzlichen Vormund eines Minderjährigen vorbehalten ist;
29. die gegenwärtige Praxis, die Antragsnummer und andere Informationen in das für die E-Mail-Adresse des Antragstellers bestimmte Feld einzugeben, einstellen;
30. ein kundenfreundlicheres Verfahren für die Unterrichtung der Antragsteller über fehlende Belege einführen, um zu vermeiden, dass die Antragsteller zu diesem Zweck mehrmals beim externen Dienstleistungserbringer vorstellig werden müssen; elektronische Kommunikationsmittel verwenden, um vom Antragsteller zusätzliche Belege anzufordern;
31. in der Visumstelle einen Teamleiter benennen, der die laufenden Geschäfte führt und sicherstellt, dass im Konsulat in Visumangelegenheiten in allen Bereichen einheitlich verfahren wird; regelmäßige Teamsitzungen ansetzen, um sicherzustellen, dass das Personal mit neuen Regeln, Vorschriften und Entwicklungen bei Betrugsfällen vertraut gemacht wird und das gesamte Personal über die jeweiligen Zuständigkeiten unterrichtet ist;
32. die Echtheit von Reisedokumenten prüfen und dabei besonders auf Risikofälle und Staatsangehörigkeiten achten, bei denen die Reisedokumente dem Konsulat nicht gut bekannt sind; das Konsulat sollte dafür mit geeigneten Geräten ausgestattet sein, und gegebenenfalls sollten auch bestehende Datenbanken (z. B. PRADO) genutzt werden;

33. sein Rückkehrkontrollverfahren überdenken, das weder als Schutzmaßnahme zur Minderung des Migrationsrisikos noch als Mittel zur Ermittlung von Bona-fide-Antragstellern betrachtet werden sollte;
34. die spanische Datenschutzbehörde zur Vereinbarkeit der örtlichen Warnliste mit der Datenschutz-Grundverordnung konsultieren und ihren Empfehlungen nachkommen; personenbezogene Daten der Antragsteller nicht mittels unverschlüsselter E-Mail übermitteln;
35. dafür sorgen, dass bei der Ungültigmachung von Visummarken das Wort „Visum“ unbrauchbar gemacht wird;
36. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, zuzulassen, dass die Vorauszahlung der Dienstleistungsgebühr von einer beliebigen Person geleistet wird; es sollte die Verwendung elektronischer Zahlungsmittel angeboten werden, durch die sich der Gang zu einer Bankfiliale erübrigt (z. B. Banküberweisungen, mobile Zahlungen oder Online-Zahlungen per Kreditkarte, die dann auch vom Gastgeber/Sponsor in der EU vorgenommen werden könnten);
37. sicherstellen, dass es den Antragstellern nicht möglich ist, gegen Aufpreis einen früheren Termin beim externen Dienstleistungserbringer zu erhalten als Antragsteller, die diese Zusatzgebühr nicht entrichten;
38. sicherstellen, dass in dem Informationsmaterial, das in den Räumlichkeiten des externen Dienstleistungserbringers verfügbar ist, eine Bearbeitungszeit von 15 Kalendertagen und nicht von 15 Arbeitstagen angegeben ist;
39. sicherstellen, dass die Checklisten mit dem Inhalt der für Marokko geltenden einheitlichen Liste der einzureichenden Belege übereinstimmen;
40. in Marokko französischsprachige Dokumente akzeptieren und keine Übersetzung ins Spanische verlangen;
41. nur ein Lichtbild und ein Antragsformular von jedem Antragsteller verlangen;
42. das Zugriffsmanagement in seinem nationalen IT-System so ändern, dass die Suchfunktion im Visa-Informationssystem (VIS) und im Schengener Informationssystem (SIS), die örtlichen Bediensteten zur Verfügung steht, auf eine Suche beschränkt ist, die eindeutig mit dem jeweiligen laufenden Antrag im Zusammenhang steht (d. h. keine uneingeschränkte Freitextsuche mit Namen zulässt);

43. sicherstellen, dass in seinem IT-System klar zwischen den auf dem Antragsformular angegebenen Daten für die erste/nächste geplante Ein- und Ausreise des Antragstellers und den Daten für die Gültigkeit des Visums und die Dauer des zulässigen Aufenthalts unterschieden wird;
44. sicherstellen, dass die Gültigkeitsdauer und die Dauer des zulässigen Aufenthalts eines Visums erst nach Prüfung des Antrags festgelegt werden und sich auf die Reisepläne, die Visum-Vorgeschichte und den Bona-fide-Status des Antragstellers stützen;
45. sicherstellen, dass das Personal angemessen geschult ist, um zwischen Annullierung und Aufhebung eines erteilten Visums und der Ungültigmachung einer Visummarke unterscheiden zu können, und dass die Stempel für die Annullierung und Aufhebung im Konsulat zur Verfügung stehen;

Frankreich sollte

46. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, auf eine striktere Datenhygiene zu achten, die Erhebung und Aufbewahrung unnötiger Daten oder Kopien von Dokumenten zu unterlassen und die Antragsteller über die Verwendung ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu informieren;
47. die Muster von gefälschten/verfälschten Dokumenten anonymisieren, da die darin enthaltenen personenbezogenen Daten für die Ermittlung künftiger gefälschter/verfälschter Dokumente nicht von Belang sind;
48. sicherstellen, dass Antragsteller allgemeine Informationen über die erforderlichen Dokumente erhalten, ohne zuvor ihre personenbezogenen Daten einreichen und einen Termin vereinbaren zu müssen;
49. für die Vorauszahlung der Dienstleistungsgebühr die Verwendung elektronischer Zahlungsmittel ermöglichen, durch die sich der Gang zu einer Bankfiliale erübrigt (z. B. Banküberweisungen, mobile Zahlungen oder Online-Zahlungen per Kreditkarte, die dann auch vom Gastgeber/Sponsor in der EU vorgenommen werden könnten);

50. sein Rückkehrkontrollverfahren überdenken, das weder als Schutzmaßnahme zur Minderung des Migrationsrisikos noch als Mittel zur Ermittlung von Bona-fide-Antragstellern betrachtet werden sollte;
51. dafür sorgen, dass die Warnliste nur im Rahmen der Bearbeitung eines Visumantrags eingesehen werden kann; die französische Datenschutzbehörde speziell zur Vereinbarkeit der örtlichen Warnlisten (fichiers consulaires d'attention) mit der Datenschutz-Grundverordnung konsultieren (es sei denn, Frankreich beabsichtigt, diese Listen mit der Einführung seines neuen nationalen IT-Systems schrittweise abzuschaffen) und ihren Empfehlungen nachkommen;
52. sicherstellen, dass die für den Druck der Visummarken zuständigen Mitarbeiter bei der Entgegennahme der ihnen für den Tag zugeteilten Blanko-Visummarken ein Protokoll unterzeichnen, in dem auch die Nummern der Visummarken vermerkt sind, damit bei der Verwaltung der Visummarken Manipulationen ausgeschlossen sind und keine Visummarken verloren gehen können;
53. in Erwägung ziehen, ein integriertes IT-System zur Verfolgung von Visummarken zu entwickeln, das alle Vorgänge bis zu den für den Druck der Visummarken zuständigen Bediensteten erfasst;
54. dafür sorgen, dass alle erforderlichen Informationen korrekt in jeden Antrag eingegeben werden, damit vollständige und korrekte Daten an das Visa-Informationssystem (VIS) übermittelt werden;
55. unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass das Schengener Informationssystem (SIS) nur bei der Antragsbearbeitung abgefragt werden kann, um eine rechtswidrige Verwendung des SIS auszuschließen;
56. dafür sorgen, dass die Annullierung und Aufhebung von Visa von der Ungültigmachung von Visummarken unterschieden wird und dass diese Vorgänge im Visa-Informationssystem (VIS) ordnungsgemäß erfasst werden;

Die Schweiz sollte

57. den örtlichen Bediensteten Leitlinien für die am Schalter zu führenden Befragungen an die Hand geben, damit auf diese Weise nützliche Informationen über den Antragsteller und die geplante Reise ermittelt werden können;

58. die Rückkehrabsichten und -möglichkeiten der Antragsteller prüfen und die Entscheidung nicht ausschließlich auf den angegebenen Reisezweck und die entsprechenden Unterlagen stützen;
59. in vollem Umfang die Bestimmungen des Visakodexes für die Erteilung von Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer für regelmäßig reisende Antragsteller anwenden, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit bewiesen haben;
60. zwischen von der Schweiz und von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Visa keinen Unterscheid machen, damit bei der Beurteilung, ob es sich um Bona-Fide-Antragsteller handelt, und der Entscheidung über die Gültigkeitsdauer des zu erteilenden Visums vorherige Visa – unabhängig vom ausstellenden Mitgliedstaat – „gleichwertig“ behandelt werden;
61. den Zugriff auf ihre Datenbank für Online-Anträge erst dann ermöglichen, wenn der Antragsteller seinen Antrag einreicht, beispielsweise mittels einer eindeutigen Kennung;
62. dafür sorgen, dass die Anträge vor ihrer Bescheidung gründlich geprüft werden und die Entscheidung nicht unter Zeitdruck getroffen wird, während der Antragsteller am Schalter wartet; falls die Schweiz an ihrer derzeitigen Verfahrensweise festhalten möchte, bei der formelle Nachweise für die Kostenübernahme und/oder private Unterkunft bei der Einreichung des Antrags vorzulegen sind, sollte dem Antragsteller, wenn auch nur der geringste Zweifel am Ergebnis des Antragsbescheids besteht und wenn er nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt, auf jeden Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Kostenübernahmeverpflichtung vom Gastgeber in der Schweiz zu erlangen;
63. die Botschaft anweisen, nicht nur bei der Einreichung des Antrags am Schalter, sondern auch während der Prüfung des Antrags die erforderlichen Nachweise für die Kostenübernahme und/oder private Unterkunft anzufordern;
64. die schweizerische Datenschutzbehörde zur Vereinbarkeit der örtlichen Warnlisten mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften konsultieren und ihren Empfehlungen nachkommen; personenbezogene Daten der Antragsteller nicht mittels unverschlüsselter E-Mail übermitteln;

65. das Zugriffsmanagement im nationalen IT-System so ändern, dass die Suchfunktion im Visa-Informationssystem (VIS), die örtlichen Bediensteten zur Verfügung steht, auf eine Suche beschränkt ist, die eindeutig mit dem jeweiligen laufenden Antrag im Zusammenhang steht (d. h. keine uneingeschränkte Freitextsuche in Bezug auf Namen zulässt);
66. dafür sorgen, dass das Unterschriftsfeld/die Unterschriftsfelder im Antragsformular stets unterzeichnet wird/werden;
67. dafür sorgen, dass die Anträge von gemeinsam reisenden Antragstellern im Visa-Informationssystem (VIS) ordnungsgemäß verknüpft werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
